
Sportgerichtssitzung – Automobilsport

Urteile vom 15.11.2022

Besetzung: RA Harald Schmeyer, RA Claus-R. Henkel, Karl-Heinz Stümpert

Az.: SG 6/22

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird bis zum 01.06.2023 national und international von allen Motorsportveranstaltungen suspendiert.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat vom 01.-03.07.2022 am 79. Internationalen ADAC Norisring Speedweekend teilgenommen.

Im Laufe des Rennens am 03.07.2022 ist es zu einem Rennunfall gekommen. Nachdem die Fahrzeuge nach der Kollision zum Stehen kamen, ist der Betroffene aus seinem Fahrzeug ausgestiegen, zu dem Fahrzeug mit der Startnummer X gegangen, hat die Fahrertür aufgerissen und schlagende Bewegungen in Richtung des sitzenden Fahrers gemacht.

Zusätzlich kam es noch zu üblen Beschimpfungen. Das ganze Geschehen ist nicht nur von einem Zeugen, sondern auch von den umherstehenden Zuschauern registriert worden.

Der Betroffene wurde daraufhin von den Sportkommissaren mit einer Geldstrafe in Höhe von € 4.000,00 belegt. Die Angelegenheit wurde zur weiteren Verhandlung an das Sportgericht des DMSB weitergegeben.

Der Betroffene hat sich schriftlich am 22.08.2022 geäußert und ausgeführt, dass ihm die Startnummer X, ohne Not ins Fahrzeug gefahren sei und dadurch sein Fahrzeug schwer beschädigt worden ist. Seine Reaktion nach dem Anhalten hat er damit erklärt, dass der Fahrer mit der Startnummer X ihn weiterhin verbal provoziert hätte und er daraufhin an den Helm des Fahrers mit der Startnummer X geschlagen habe.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die sportlichen Vorschriften des ISG gegeben, wonach alle Beteiligten an einer Motorportveranstaltungen fair miteinander und respektvoll umzugehen haben und alles zu unterlassen haben, was das Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit schadet, Artikel 12.2.1.I ISG.

Vorliegend ist ein klarer Verstoß dadurch gegeben, dass der Betroffene zum Fahrzeug des Teilnehmers mit der Startnummer X gegangen ist, dort die Tür aufgerissen hat und dem Fahrer mit der Startnummer X mehrfach an den Helm geschlagen hat und ihn verbal beleidigt hat. Dies konnte von Zuschauern in der näheren Umgebung auch so beobachtet werden.

Soweit der Betroffene ausführt, er habe sich durch das Fahrverhalten des Fahrers mit der Startnummer X provoziert gefühlt und auch durch weitere Provokationen beeinträchtigt gefühlt, kann dies nicht dazu führen, dass das Verhalten des Betroffenen hierdurch gerechtfertigt wird. Auch der vorausgegangene Unfall, der nicht Gegenstand dieser Verhandlung des Sportgerichtes war, kann das Verhalten nicht rechtfertigen.

Da der Vorfall schwerwiegend war und auch von zahlreichen Personen beobachtet worden ist, kam das Sportgericht nicht umhin gegen den Betroffenen die aus dem Urteil ersichtliche Strafe zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 8/22

URTEIL:

1. Der Betroffene zu 1 wird bis zum 30.06.2023 national und international von allen Motorsportveranstaltungen suspendiert.
2. Der Betroffene zu 2 wird zu einer Geldstrafe von € 11.000,00 verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Betroffenen zu 1 und 2 gesamtschuldnerisch.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Die Betroffenen zu 1 und 2 haben am 8./9.7.2022 an dem ROWE 6h ADAC Ruhr-Pokal-Rennen auf dem Nürburgring, dem 5. Lauf der NLS 2022, teilgenommen.

Anlässlich einer technischen Überprüfung wurde festgestellt, dass das von den Betroffenen eingesetzte Fahrzeug der Marke X insgesamt 13 Kilo unter dem zulässigen Mindestgewicht gelegen hat. Unter Abzug der Verkehrsfehlertoleranzen von 2 Kilogramm ergab sich immer noch ein Untergewicht von 11 Kilo. Diesbezüglich wird auf Blatt 15 der Akte DMSB-Wiegeprotokoll verwiesen.

Gegen die Betroffenen ist vor Ort ein Verfahren eingeleitet worden und die Betroffenen sind von der Veranstaltung disqualifiziert worden.

Die Betroffenen haben sich vor Ort in der dergestalt eingelassen, dass sie eingestanden haben, dass ihr Fahrzeug zu leicht gewesen ist. Die Betroffenen haben weiterhin ausgeführt, dass ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass sie Ballastgewicht montieren müssten.

Nach Terminierung der Verhandlung und vor der Sitzung des Sportgerichtes hat sich für den Betroffenen, Herr Rechtsanwalt X mit Schreiben vom 10.11.2022 angezeigt und dessen Vertretung bekannt gegeben. Herr Rechtsanwalt X hat um Akteneinsicht gebeten und angekündigt, dass er sich danach für den Betroffenen zur Sache äußern wird.

Eine Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalt X ist beim Sportgericht nicht eingegangen. Eine Vollmacht wurde ebenfalls nicht vorgelegt.

Zum Termin wurde auch kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Darüber hinaus ist zum bekanntgegebenen Termin auch niemand der Betroffenen, auch nicht Herr Rechtsanwalt X erschienen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein deutlicher Verstoß gegen das technische Reglement, Mindestgewicht, gegeben. Auf Grund der Gewichtsüberprüfung wurde ein Untergewicht am Fahrzeug der Betroffenen von 11 Kilogramm, nach Abzug der Toleranzen festgestellt.

Auf Grund des vom Sportgericht entwickelten Strafenkataloges bei Untergewicht, ist für jedes Kilo Untergewicht eine Geldstrafe von € 1.000,00 vorgesehen, da durch Untergewicht nicht nur generell ein Verstoß gegen das technische Reglement gesehen wird, sondern durch das Untergewicht auch ein klarer Wettbewerbsvorteil erzielt werden kann.

Soweit die Betroffenen in ihrer Anhörung vor den Sportkommissaren ausgeführt haben, dass das Untergewicht an ihrem Fahrzeug vorhanden gewesen sei, sie aber nicht wussten, wie Zusatzgewichte zu montieren wären, ist dies wenig glaubwürdig und kann die beiden Betroffenen nicht entschuldigen, zumal beide Betroffene langjährig Motorsport betreiben.

Die unterschiedlichen Bewertungen im Strafmaß sind dadurch zustande gekommen, dass insbesondere der Betroffene im Jahr 2021 insgesamt zehn Mal im Rahmen von Rennveranstaltungen auffällig geworden ist, sodass entweder von den Sportkommissaren oder dem Sportgericht ein Verfahren gegen ihn eingeleitet werden musste.

Offensichtlich haben die zahlreichen Bestrafungen nicht dazu geführt, dass sich der Betroffene in irgendeiner Art und Weise veranlasst sieht sich an die Regeln des Motorsports zu halten. Aus diesem Grund wird der Betroffene bis zum 30.06.2023 suspendiert, um diesem Gelegenheit zu geben, über sein motorsportliches Fehlverhalten nachzudenken.

Der Betroffene ist im Jahre 2021 sportrechtlich nicht in Erscheinung getreten, sodass dieser lediglich mit der Regelstrafe bei Untergewicht zu belegen war.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 11/22

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird zu einer Geldstrafe von € 4.000,00 verurteilt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 03.09.2022 am 68. Autocross am Kutschenberg teilgenommen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich ein Teammitglied des Betroffenen, der Mechaniker, in den Parc Fermé begeben. Dieser ist, in Unkenntnis des Betroffenen, in den Parc Fermé gegangen, ist auf die Haube des Fahrzeuges mit der Startnummer X gesprungen und ist auf dieser herumgetrampelt, wobei er dem Fahrer den ausgestreckten Mittelfinger gezeigt hat. Der Technische Kommissar hat den Mechaniker aus dem Parc Fermé verwiesen, wobei dieser weitere Drohungen gegen den Fahrer mit der Startnummer gesprochen hat.

Der Betroffene selbst war nicht im Parc Fermé anwesend, sondern befand sich selbst noch auf der Auslaufrunde, sodass er von dem gesamten Geschehen keine Kenntnis hatte.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorwiegend ist ein Verstoß gegen das Sportliche Reglement des ISG gegeben. Der augenscheinlich zum Team des Betroffenen gehörende Mechaniker, Sven Richter, hat unberechtigterweise das Parc Fermé betreten, ist auf das Fahrzeug mit der Startnummer X gesprungen, hat dem Fahrer den ausgestreckten Mittelfinger gezeigt und dem Fahrer mit körperlicher Gewalt gedroht.

Auch wenn der Betroffene selbst das Geschehen nicht zu verantworten und von dem gesamten Vorfall auch keine Kenntnis hatte, ist er nach Artikel 9.15.1 ISG für alle Handlungen und Unterlassungen einer jeden Person, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder Meisterschaft teilnimmt oder in dem Zusammenhang Dienste verrichtet, insbesondere einschließlich seiner direkten oder indirekten Mitarbeiter, seiner Fahrer, Mechaniker, Berater, Dienstleister oder Mitfahrer sowie aller Personen, denen der Bewerber Zugang zu den reservierten Bereichen erlaubt, verantwortlich.

Aus dem vorgenannten Grund war daher der Betroffene zu bestrafen.

Das Sportgericht sieht hier aus dem Tenor verhängte Strafe als angemessen und ausreichend, um dem Betroffenen zu zeigen, dass er bei der Auswahl seiner Mechaniker zukünftig etwas mehr Sorgfalt walten lassen sollte.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 12/22

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird zu einer Geldstrafe von € 1.500,00 verurteilt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 10.09.2022 am 12-Stunden-Rennen auf dem Nürburgring, dem 6. Lauf der NLS 2022, teilgenommen.

Im Verlauf des Rennens wurde bei dem Streckenposten X um 11:25:59 Uhr das Code 60 Zeichen aktiviert. Der Betroffene passierte um 11:26:50 Uhr die Stelle mit einer Geschwindigkeit von 131 km/h.

Wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung wurde ein Verfahren von den Sportkommissaren gegen den Betroffenen eingeleitet. Bei den Sportkommissaren gab der Fahrer an, er habe die Code 60 Phase nicht gesehen, sondern sich ausschließlich auf die doppelt gelb geschwenkte Flagge konzentriert. Der Betroffene wurde daraufhin mit einer Zeitstrafe sowie einer

Disqualifikation und dem Entzug der DPN belegt. Die Angelegenheit ist dem DMSB zur weiteren Verhandlung vorgelegt worden.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Geschwindigkeitsregeln auf der Nürburgring Nordschleife gegeben. Anstatt der angezeigten 60 km/h hat der Betroffene die Gefahrenstelle mit insgesamt 131 km/h passiert.

Die Aussage des Betroffenen, er habe sich lediglich auf die doppelt geschwenkten gelben Flaggen konzentriert können, kann sich der Betroffenen nicht exkulpieren.

Aufgrund des vom Sportgericht entwickelten Regelstrafenkataloges - bei Geschwindigkeitsverstößen auf der Nürburgring Nordschleife - war der Betroffene mit der aus dem Tenor ersichtlichen Geldstrafe zu belegen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 13/22

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird für die Veranstaltung NLS 1 und 2 gesperrt.
3. Der Betroffene wird zu einer Geldstrafe von € 1.500,00 verurteilt.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 08.10.2022 am 54. Zewotherm ADAC Barbarossapreis, Lauf 7 zur NLS Meisterschaft auf dem Nürburgring, Nordschleife, teilgenommen.

Ab 13:16:24 Uhr war ab dem Streckenposten X das Code 60 Zeichen aktiviert. Der Betroffene passierte die Gefahrenstelle um 13:21:37 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 174 km/h. Auf

Grund dieses Verstoßes wurde vor Ort ein Verfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, in dem sich dieser dergestalt eingelassen hat, dass er weder die doppelte gelb geschwenkte Flagge, noch das Code 60 Schild gesehen habe, da es sich auf ein Fahrzeug hinter sich konzentriert habe, dass ihn ein Lichtzeichen gegeben habe.

Gegen den Betroffenen wurde eine Zeitstrafe von 320 Sekunden sowie eine Disqualifikation ausgesprochen. Die Angelegenheit ist dem DMSB zur weiteren Verfolgung übergeben worden.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein klarer Verstoß gegen die Fahrregeln auf der Nürburgring Nordschleife gegeben. Der Betroffene hat ein aktiviertes Code 60 Schild missachtet und die Gefahrenstelle mit einer Geschwindigkeit von 174 km/h passiert.

Auf Grund des vom Sportgericht entwickelten Regelstrafenkataloges bei Geschwindigkeitsüberschreitungen konnte nur die aus dem Tenor ersichtliche Strafe verhängt werden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.:SG 14/22

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Der Betroffene wird für die Veranstaltungen NLS 1 und 2 gesperrt.
3. Der Betroffene wird zu einer Geldstrafe von € 1.500,00 verurteilt.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 08.10.2022 an dem 54. Zewootherm ADAC Barbarossapreis, auf dem Nürburgring, dem 7. Lauf der NLS 2022, teilgenommen.

Um 14:13:23 Uhr wurde bei Streckenposten X das Code 60 Schild aktiviert, um 14:29:59 Uhr passierte der Betroffene die Gefahrenstelle mit einer Geschwindigkeit von insgesamt 159 km/h.

Wegen dieses Verstoßes wurde vor Ort ein Verfahren von den Sportkommissaren gegen den Betroffenen eingeleitet und der Betroffene hat sich dahingehend geäußert, dass er das Code 60 Schild nicht gesehen, gleichwohl aber die Geschwindigkeit beim Bemerkens des Intervention Cars gedrosselt habe.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein klarer Verstoß gegen die Fahrregeln auf der Nürburgring Nordschleife gegeben. Der Betroffene hat eine Gefahrenstelle, an der ein Anzeigecode 60 aktiviert war mit insgesamt 159 km/h passiert. Damit war eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung gegeben.

Auf Grund des vom Sportgericht entwickelten Strafenkataloges bei Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Nürburgring Nordschleife- war der Betroffene mit der aus dem Tenor ersichtlichen Geldstrafe zu belegen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 15/22

B e s c h l u s s:

Das Verfahren wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

Begründung:

Vorliegend ist keine Verantwortlichkeit des Betroffenen für das Verhalten des Zeugen zu erkennen. Selbst unter Anwendung von Artikel 9.15. ISG, wonach jeder Fahrer oder Bewerber für das Verhalten eines Teammitglieds, jeglicher Art, verantwortlich, ist im vorliegenden Fall kann eine solche Verantwortlichkeit nicht gesehen werden. Zur Überzeugung des Sportgerichtes ist der Zeuge weder Teammitglied, noch in sonstiger Funktion für den Betroffenen tätig. Das sich der Zeuge für die das Renngeschehen und auch die Rennstrategie eines Sohnes, der bei dem Betroffenen fährt, interessiert, macht ihn nicht automatisch zum Teammitglied. Er hat keinerlei Vergünstigungen des Teams angenommen, ist nicht vom Team eingeladen worden und hat seine Karte zur Veranstaltung selbst gekauft.

Damit kann einer Verantwortlichkeit des Betroffenen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt angenommen werden.

Das Verfahren war einzustellen.

Az.: SG 16/22

B e s c h l u s s:

Das Verfahren wird gegen Zahlung einer Auflage von € 1.500,00 zu Gunsten der DMSB-Sicherheitsstaffel eingestellt.

Begründung:

Der Betroffene hat am 54. Zewotherm ADAC Barbarossapreis, 7. Lauf der NLS 2022 am 08.10.2022 auf dem Nürburgring teilgenommen.

Gegen 12:44 Uhr kam es zwischen dem Fahrzeug des Betroffenen und einem Fahrzeug der DMSB-Rettungsstaffel zu einer Kollision. Die Kollision ereignete sich auf nasser Fahrbahn, weil der Betroffene beim Abbremsen seines Fahrzeuges die Kontrolle über das Fahrzeug verloren hatte und in das Sicherungsfahrzeug gerutscht ist.

Vor Ort wurde ein Verfahren gegen den Betroffenen eingeleitet und der Betroffene wurde mit einer Zeitersatzstrafe von 90 Sekunden belegt. In diesem Verfahren hat sich der Betroffene eingelassen und hat darauf hingewiesen, dass er länger als geplant mit Regenreifen unterwegs gewesen sei, die jedoch nahezu kein Profil mehr aufgewiesen hätten.

Nach einer Code 60 Phase hätte er eine freie Runde gehabt und habe nach Zeigen der weißen Flagge, bei Auftauchen des Sicherungsfahrzeuges seine Geschwindigkeit reduzieren wollen und gebremst. Dabei sei sein Fahrzeug ins Rutschen gekommen und er konnte eine Kollision nicht mehr vermeiden.

Die Angelegenheit ist dem DMSB zur weiteren Verhandlung übermittelt worden.

Im Rahmen der Sitzung des Sportgerichtes wurden Videoaufnahmen aus dem Fahrzeug des Betroffenen gesichtet. Vorliegend ist es zwar zu einer Kollision mit einem DMSB-Staffelfahrzeug gekommen, jedoch kann dem Betroffenen kein Vorwurf gemacht werden, da er, nachdem er das Staffelfahrzeug gesehen und versucht hat seine Geschwindigkeit zu reduzieren. Dabei ist sein Fahrzeug ins Rutschen gekommen und auf das Staffelfahrzeug aufgefahren.

Der Betroffene hat jegliches Fehlverhalten auf sich genommen und auch in Aussicht gestellt, sich bei der Besetzung des Staffelfahrzeuges zu entschuldigen. Insofern war das Verfahren einzustellen und zwar gegen Auflage in Höhe von € 1.500,00 als Zahlung an die DMSB-Rettungsstaffel.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.